



September 2016

## Regelung Urlaub und Absenzen

Muss ein Schüler fehlen oder will er Urlaub beantragen, gelten folgende Regelungen an der Schule Villnachern:

### **Absenzen**

Fehlt ein Schüler, eine Schülerin, wegen Krankheit so sind zwingend die Klassenlehrperson und die betroffenen Fachlehrpersonen, falls an dem Tag zutreffend auch die Betreuungsperson und die Aufgabenhilfe, vor Unterrichtsbeginn zu informieren.

### **Paragraph 38**

Das Gesuch für einen unterrichtsfreien Halbtag ist mindestens drei Schultage im Voraus schriftlich der Klassenlehrperson und allen betroffenen Lehrpersonen vorzulegen.

Es besteht der Anspruch auf einen halben Tag pro Quartal. Der Paragraph darf auch kumuliert bezogen werden. Maximal sind vier Halbtage pro Schuljahr erlaubt.

Bei Schulanlässen darf der Paragraph nicht beansprucht werden.

### **Gewährung von längerem Urlaub**

Urlaubsgesuche für drei bis fünf Tage können von der Schulleitung, bei Absenzen von sechs Tagen und mehr von der Schulpflege auf ein begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

Für die Gewährung eines längeren Urlaubs sieht das Schulgesetz wichtige Gründe vor. Gesuche müssen frühzeitig, mindestens 2 Monate vor Urlaubsbeginn, eingereicht werden.

### **Begabungsförderung**

Für die Förderung von ausserordentlichen Talenten können mit der Schulleitung nach Absprache und nach Vorgabe des Departements für Bildung, Kultur und Sport individuelle Lernvereinbarungen getroffen werden.

Diese Regelung ist per 1. August 2014 in Kraft und kann durch die Schulpflege Villnachern jederzeit ergänzt oder abgeändert werden. Beschlossen durch die Schulpflege am 16. Dezember 2013.